

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 47/2007

vom 8. Juni 2007

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 41/2007 vom 27. April 2007¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (kodifizierte Fassung)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2006/128/EG der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/31/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen³, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2006/129/EG der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁴, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Mit der Richtlinie 2006/125/EG wird die Richtlinie 96/5/EG der Kommission⁵ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

¹ ABl. L 209 vom 9.8.2007, S. 74.

² ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16.

³ ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 6.

⁴ ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 15.

⁵ ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 17.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 46a (Richtlinie 95/31/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32006 L 0128**: Richtlinie 2006/128/EG der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 6).“
2. Unter Nummer 54zf (Richtlinie 96/77/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32006 L 0129**: Richtlinie 2006/129/EG der Kommission vom 8. Dezember 2006 (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 15).“
3. Nach Nummer 54zzz (Verordnung (EG) Nr. 1609/2006 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„54zzza.**32006 R 0125**: Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (kodifizierte Fassung) (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16).“
4. Der Wortlaut von Nummer 54zl (Richtlinie 96/5/EG der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Richtlinien 2006/125/EG, 2006/128/EG und 2006/129/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Juni 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juni 2007

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

A. Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

K. Bryn

M. Brinkmann